



AIKIDO-Club-Stuttgart e.V.

Satzung und Nachtrag

AIKIDO-CLUB-STUTT GART E.V.

SATZUNG

- § 1 Name und Sitz
- 1.1. Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen AIKIDO - CLUB - STUTT GART E.V., nachfolgend A C S genannt.
 - 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen und führt den Namenszusatz " e.V.". Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- § 2 Definition
- 2.1. Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budo-Künste.
 - 2.2. Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
 - 2.3. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.
 - 2.4. Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.
- § 3 Zweck
- Zweck des A C S ist:
- 3.1. das von Meister Morihei-Uyeshiba geschaffene Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern,
 - 3.2. die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
 - 3.3. das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohl der Mitglieder zu regeln,
 - 3.4. unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
- § 4 Grundsätze für die Tätigkeit
- 4.1. Der A C S steht auf Grundlage der in § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
 - 4.2. Der A C S fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
 - 4.3. Der A C S tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausbildung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.
- § 5 Aufgaben
- Der A C S erfüllt seine Aufgabe durch:
- 5.1. Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
 - 5.2. Durchführung von Aikido-Lehrgängen und Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umganges.
 - 5.3. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen.
 - 5.4. Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
 - 5.5. Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.
- § 6 Geschäftsjahr
- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7 Mitgliedschaft
- 7.1. Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - 7.2. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenen Ruf steht, sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - 7.3. Verbandszugehörigkeit:
Der A C S strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e.V., Aikido-Verband Baden-Württemberg und im Württembergischen Landessportbund e.V. an. Er anerkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände sowie deren Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 8.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - 8.2. Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
 - 8.3. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
 - 8.4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die in Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
 - 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet: die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - 8.6. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - 8.7. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
 - 8.8. Der A C S und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des A C S können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied.

- § 9 Rechtsgen
- 9.1. Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
 - 9.2. Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle Förderer des A C S zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 9.3. Auf Antrag des A C S - Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen und ist beitragsfrei.
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- 10.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen muss der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
 - 10.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Die Aufnahme wird mit Aushändigung der Mitgliedsarte rechtswirksam. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- 11.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 11.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

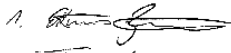
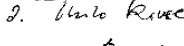
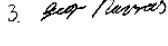


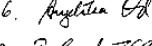
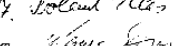
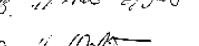
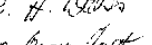
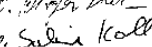
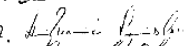
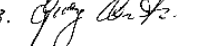

- § 12 Ausschluss
- 12.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und / oder
 - b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder der Hauptauftragten verstößt.
 - 12.2. Den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.
 - 12.3. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinen Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Von Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Ausschluss verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der angegriffenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.
- § 13 Beiträge
- 13.1. Mitglieder des A C S sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - 13.2. Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
 - 13.3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
 - 13.4. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
 - 13.5. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
 - 13.6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

- § 14 Organe des Vereins
- Die Organe des Vereins sind:
- 14.1. Die Hauptversammlung
 - 14.2. Der Vorstand
- § 15 Hauptversammlung
- 15.1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des A C S und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
 - 15.2. Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
 - 15.3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die in § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
 - 15.4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - 15.4.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
 - 15.4.2. Feststellung der Stimmberechtigung.
 - 15.4.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 15.4.4. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - 15.4.5. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache.
 - 15.4.6. Bericht der Kassenprüfer.
 - 15.4.7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
 - 15.4.8. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 15.4.9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
 - 15.4.10. Änderung der Satzung (soweit beantragt).
 - 15.4.11. Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung.
 - 15.4.12. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung.
 - 15.4.13. Verschiedenes.
 - 15.4.14. Beendigung der Hauptversammlung.
 - 15.5. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 15.6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

- § 16 Der Vorstand
- 16.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 16.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 16.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 16.1.3. dem Schatzmeister
 - 16.1.4. dem Jugendleiter
 - 16.1.5. dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 16.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
 - 16.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
 - 16.4. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.
- § 17 Kassenprüfer
- 17.1. Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des A C S unabhängig sind.
 - 17.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
 - 17.3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- 18.1. Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.
 - 18.2. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 18.2.1. Der 1. Vorsitzende leitet den A C S. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 - 18.2.2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Aufgabe und ist gleichzeitig Technischer Leiter. Er hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umganges in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern sowie die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen.

- 18.2.3. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des A C S, er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden genehmigt werden.
 - 18.2.4. Der Jugendleiter ist der Sprecher der jugendlichen Mitglieder und voll zuständig für deren Belange.
 - 18.2.5. Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des A C S in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.
- § 19 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen
- 19.1. Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder je eine Stimme. Ausnahme: die unter 16-jährigen.
 - 19.2. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
 - 19.3. Jede Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
 - 19.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
 - 19.5. Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
 - 19.6. Die Leitung der Hauptversammlung des A C S obliegt dem 1. Vorsitzenden soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
 - 19.7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 19.8. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur eine Abstimmung werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
 - 19.9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Gründungsmitglieder

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 
9. 
10. 
11. 
12. 
13. 

Stuttgart, den 11. November 1982

- 19.10. Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Durchgang keine Stimmenehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- § 20 Protokolle
- Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- § 21 Satzungsänderungen
- Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.
- § 22 Ordnungen
- 22.1. Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können von Vorstand des A C S vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
 - 22.2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.
- § 23 Auflösung
- 23.1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des A C S beschließen.
 - 23.2. Zur Auflösung des A C S ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung erforderlich.
 - 23.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des A C S oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des A C S an den Deutschen Aikido-Bund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 24 Inkrafttreten
- 24.1. Diese Satzung wurde am 11. November 1982 in Stuttgart verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.



Registergericht
Amtsgericht Stuttgart
Olgastr. 7
7000 Stuttgart 1

Bolschetz, Edmund
Richard-Wagner-Str. 2
7440 Nürt.-Neckarhausen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		Bo	10.05.1983

- Mitteilung von Satzungsänderungen gemäß BGB §§ 71,77
hier: VR 3914 v. 30.12.1982

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Vorstand des AIKIDO-CLUB-STUTTGART e. V. möchte ich hiermit folgende Satzungsänderungen zur Eintragung, bzw. Ergänzung bezüglich des im Betreff genannten Vereins anmelden.


§ 7, Ziff. 7.3. wird ergänzt, bzw. neu formuliert, wie folgend:
Der A C S und seine Mitglieder wollen die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e. V. (DAB), Aikido-Verband Baden Württemberg e. V. (AVBW) und Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.


§ 18, Ziff. 2.3. wird folgend ergänzt:
Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden genehmigt, bzw. gezeichnet werden.

Das Original neben einer Abschrift des hierzu erforderlichen Protokolls einschliesslich der erforderlichen Anlagen über die entsprechend Beschlüsse der ausserordentlichen Hauptversammlung v. 13. April 1983 finden Sie beiliegend.

Wir versichern, dass die Hauptversammlung gemäß Protokoll und Anlagen durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Edmund Bolschetz
(1. Vorsitzender)


Werner Eiser
(2. Vorsitzender)

Anlagen: Protokoll-Original mit entsprechenden Ergänzungen
Protokoll-Kopien mit entsprechenden Ergänzungen.

Anmerkung: Bitte um gleichzeitige Kenntnisnahme der neuen Anschrift des 1. Vorsitzenden.

Unk.R. 75/83

Unterschrifts-

beglaubigung

Umstehende, vor mir vollzogene Unterschriften des

1. Herrn Edmund Bolschetz, Kaufmann, wohnhaft Richard-Wagner-Str. 2,
7440 Nürtingen-Neckarhausen
2. Herrn Werner E i s n e r , Studiendirektor,
wohnhaft Auf dem Haigst Nr. 36, 7000 Stuttgart-70

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Der Erschienene zu Ziff. 1) ist mir persönlich bekannt.
Der Erschienene zu Ziff. 2) hat sich ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland Nr. G 7971003, ausgestellt von der Stadt Stuttgart am 18.7.1973.

Ich habe die Vertretungsbefugnis des 1. Vorsitzenden, Herrn Edmund Bolschetz und des 2. Vorsitzenden, Herrn Werner Eisner des im Vereinsregister zu VR 3914 eingetragenen Vereins "AIKIDO-CLUB Stuttgart E.V." anhand eines Registerauszuges v. 30.12.1982 sowie durch persönliche Einsicht in das Vereinsregister vom 11. Mai 1983 festgestellt.

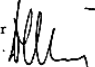
Stuttgart, 11. Mai 1983

Notar  

Kosten:

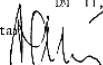
Wert: DM 5.000,--

Geb. § 45 I KostO	DM 11,30
Geb. § 130 KostO	DM 10,--
Geb. §§ 152, 136 KostO	DM 2,--
Geb. §§ 152, 137 KostO	DM 2,--
13 % MwSt	DM 3,29
	DM 28,59

Notar 

Beglaubigt
und den AIKIDO-Club Stuttgart e.V.
erteilt. Diese Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.
Stuttgart, 19. Mai 1983

Geb. § 55 KostO	DM 10,--
13 % MwSt	DM 1,30
	DM 11,30

Notar 

Notar 